

## Anlage 8

aus: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung v. Familien v. Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) mit Begründung  
Schleswig-Holsteinischer Landtag - 19. Wahlperiode Drucksache 19/1699

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Zahlung der (vollen) laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung auch für Zeiten erfolgt, in denen das Kind die von der Kindertagespflegeperson angebotene Leistung nicht nutzt, weil es z. B. im Urlaub oder krank ist. Eine Abrechnung nur der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden bzw. -tage findet somit nicht statt. Inwieweit die laufende Geldleistung an Heiligabend und Silvester unabhängig von der Inanspruchnahme gezahlt wird, regelt der örtliche Träger (Satz 3).

Voraussetzung ist jedoch, dass die Kindertagespflegeperson die Leistung anbietet. Für ihre eigenen Ausfallzeiten sind in den Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 50 Tage ausgleichen (kalkuliert wurde mit 30 Urlaubstagen, 15 Krankheitstagen und 5 sonstigen Ausfalltagen insbesondere für Fortbildungen).

Die Zahlung der laufenden Geldleistung auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten erfolgt bis zur Beendigung der Förderung. Die Förderung ist beendet, wenn kein Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern mehr besteht. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die Beendigung der Förderung bei längerer Nichtinanspruchnahme anzunehmen. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass Eltern, die (beispielsweise mangels eigener Elternbeiträge) kein eigenes (finanzielles) Interesse an einer zügigen Beendigung des Vertragsverhältnisses haben, dieses weiterlaufen lassen, obwohl ihr Kind bereits anderweitig betreut wird oder sie z.B. umgezogen sind, ggf. auch ohne die Kindertagespflegeperson zu informieren. Die Förderung gilt nach Satz 2 daher als beendet, wenn das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt. Die vorgeschlagene Norm hat eine ähnliche Regelung in § 28 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) zum Vorbild und geht zu Gunsten der Tagespflegepersonen darüber hinaus.

Absatz 4 stellt die Gewährung der laufenden Geldleistung unter Nutzung des Landesrechtsvorbehalts § 26 SGB VIII unter den Vorbehalt folgender Voraussetzungen, die

tagespflegeperson den doppelten Anerkennungsbetrag erhalten. Die Sachaufwandspauschale ist zu erhöhen, aber nicht zu verdoppeln, da durch die Verringerung der Kinderzahl auch weniger kindbezogene Kosten anfallen.

#### **Zu § 46 (Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag)**

Die Norm legt Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fest. Der Anerkennungsbetrag entspricht dem Entgelt für die Förderleistung.

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag wurden in Anlehnung an die Expertise zur „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Prof. Dr. Johannes Münder (2017) berechnet. Demnach wurde sich an der Vergütung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen orientiert. D. h., die Mindesthöhen des pro Kind und Stunde gezahlten Anerkennungsbetrags sollen die Tagespflegepersonen mit angestellten Kräften vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung in etwa finanziell gleichstellen.

Hierfür war eine vergleichbare Entgeltgruppe festzulegen, eine durchschnittliche Belegung der maximal fünf Plätze anzunehmen und der Ausfall der laufenden Geldleistung bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit zu kompensieren.

Der Mindesthöhe nach Absatz 1 liegt ein Durchschnittswert der Entgeltgruppen S 2 und S 3 TVöD-SuE zugrunde. In die Entgeltgruppe S 2 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung) werden an- und ungelernete pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen eingruppiert, in die Tarifgruppe S 3 (Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben) insbesondere Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten (SPA). Einerseits sind die qualifizierten Lehrgänge für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Stunden nicht mit einer zweijährigen Berufsausbildung zur bzw. zum SPA vergleichbar. Andererseits unterscheidet sich die eigenverantwortliche Tätigkeit der Kindertagespflegeperson von den dem Aufgabengebiet der in Kindertageseinrichtungen eingesetzten an- und ungelernen Kräfte nicht unerheblich. Es wurde daher ein

Durchschnitt aus den beiden Entgeltgruppen S2 und S3 gebildet, so dass sich ein rechnerischer Basiswert ergibt, der zwischen S2 und S3 steht (=S 2,5). Wie bei den Fachkräften der Kindertageseinrichtung wurde die Stufe 5 als durchschnittliche Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung einer Kompensation für 50 Ausfalltage (30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 sonstige Ausfalltage insbesondere für Fortbildungen) und 0,2 Stunden/Tag für Vorbereitungs- und Verwaltungstätigkeiten ergibt sich ein Stundendurchschnittswert der ermittelten Entgeltgruppenzuordnung S 2,5 (Stufe 5) in Höhe von 22,20 €. Dieser Stundenwert war durch die durchschnittliche Anzahl der geförderten Kinder – die mit 4,69 angenommen wurde (entspricht dem laut Expertise anzunehmenden Auslastungsgrad von 93,73 %) – zu teilen, sodass sich ein Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde von 4,73 € ergibt.

Für höher qualifizierte Kindertagespflegepersonen (qualifizierter Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden oder pädagogische Berufsausbildung) gilt nach Absatz 2 eine abweichende Mindesthöhe. Hier wird bei ansonsten gleicher Berechnung die Entgeltgruppe S 3 zugrunde gelegt. Es ergibt sich ein Wert von 5,05 €.

#### **Zu § 47 (Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale)**

Absatz 1 legt Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 fest und differenziert nach dem Ort, an dem die Kindertagespflege geleistet wird. Auch diese wurden in Orientierung an der Expertise von Prof. Dr. Johannes Münder berechnet.

Bei der Kalkulation wurde zwischen flächenabhängigen (anhand der Quadratmeterzahl berechnete) und flächenunabhängigen Betriebskosten unterschieden. Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern fallen flächenabhängige Betriebskosten nicht an.

Für die Berechnung durchschnittlicher flächenabhängiger Betriebskosten wurde von einer Wohnungsgröße von 45 m<sup>2</sup> ausgegangen. Bei einer Förderung in von der Kindertagespflegeperson selbst bewohnten Räumen wurde aufgrund der Doppelnutzung ein Abzug von 22,22 % vorgenommen. Daher wurde für diesen Fall mit einer Raumgröße von 35,0 m<sup>2</sup> gerechnet. Diese Mindestraumwerte werden mit dem durchschnitt-